



Die Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn  
Guido Strack

per E-Mail  
g.strack.1.3mu2a894gr@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-  
TELEFAX (0228) 997799-  
E-MAIL ref9@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON  
INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 27.11.2014  
GESCHÄFTSZ. IX-725/002 II#0127

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des  
Bundes (IFG) beim Bundesministerium des Innern**  
HIER Ihre Bitte um Vermittlung bei Anfrage "Stellungnahme zur Änderung der EuWG"  
[#4999]  
BEZUG Ihr Schreiben vom 2. September 2014

Sehr geehrter Herr Strack,

gerne komme ich auf Ihr Schreiben und unser Telefonat hierzu zurück.

Ich hatte das Bundesministerium des Innern daraufhin um Informationen zum weiteren Vorgehen gebeten. Das Ministerium hat dazu folgendes ausgeführt: „Der Petent hat sich mit Widerspruch vom 26. November 2013 gegen den Bescheid vom 13. November 2013 gewandt. Der Widerspruchsbescheid vom 15. Januar 2014 ist bestandskräftig, die Widerspruchsgebühr durch den Antragsteller gezahlt. Der Vorgang ist damit abgeschlossen, eine Veranlassung, das Verfahren wieder aufzunehmen besteht nicht.“

Im Informationsfreiheitsgesetz sind für einen Antrag auf Zugang zu Informationen und dessen Bearbeitung kaum formelle Anforderungen vorgesehen. Im Übrigen gelten hier die Regelungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrenrechts. Insoweit se-



SEITE 2 VON 2

he ich in der Vorgehensweise des Ministeriums keinen beanstandungswürdigen Verstoß gegen das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes.

Gleichwohl habe ich Ihr Verfahren zum Anlass genommen, das Ministerium zu bitten, Petenten in zukünftigen Verfahren auf möglicherweise gegebene Mittel des Rechtsschutzes (hier: Aussetzung des Widerspruchsverfahrens) hinzuweisen.

Schließlich hat das IFG zum Ziel, das Vertrauen zwischen Staat und Bürgerinnen und Bürgern zu stärken, indem öffentliches Verwaltungshandeln transparenter und nachvollziehbar gemacht wird. Im Rahmen eines bürgerfreundlichen Verwaltungshandelns im Sinne des Gesetzes sollte eine Behörde den Antragsteller immer auch hinsichtlich des Verfahrens beraten.

Bei Fragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Ich gehe davon aus, dass das Antragsverfahren damit für Sie abgeschlossen ist und beabsichtige, den Vorgang zu meinen Akten zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet